Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 36

Artikel: Der Stand der Arbeitslosigkeit und die Bundesbeschlüsse zu deren

Bekämpfung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581283

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sind größtenteils dem Eindecken nahe. Weitere Bauten sind noch im Ausbau begriffen. Auf dem Bruderholzsplateau an der Bruderholzallee geht eine hübsche Villa der nahen Vollendung entgegen, mit dem Bau zweier weiterer Villen ist begonnen worden. In Kleinhüningen ist in der Nähe des Neuhauswegs ein Wohnhaus dem nächst vollendet.

Auch Riehen hat wieder einige Neubauten aufzuweisen: In der Nähe der Paradiesstraße sind vor kurzem
zwei jetzt teils schon bewohnte Wohnhäuser entstanden.
Ferner sind zu erwähnen: ein im Ausbau begriffenes Wohnhaus am Sieglinweg, sowie ein bis zum zweiten Stockwerf gediehenes Wohnhaus am Gatternweg. Am Psaffenlohweg präsentieren sich neben zwei sertigen hübschen, noch unbewohnten Villen, zwei im Rohbau erstellte Wohnhäuser. Zu erwähnen ist noch der in Arbeit stehende Stockausbau auf das Schulhaus zur Ausnahme der Spezialklasse und der Handarbeitsschule. Die milde Novemberwitterung ermöglicht noch das Arbeiten auf allen Baupläten. ("Nat.-Ztg.")

Erweiterung des Frauenspitals in Basel. Der Regierungsrat unterbreitet dem Großen Rat folgenden

Entwurf zu einem Großratsbeschluß:

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates, bewilligt auf Grund des vorgelegten Projektes für die Erweiterung des Frauenspitals einen Kredit von 5,000,000 Fr., welcher angemessen auf die Jahre 1922 und die folgenden zu versteilen ist. Dieser Beschluß ist zu publizieren; er unterkliegt dem Referendum.

Dem Ratschlag ift ein aussührliches Gutachten von Herrn Prof. Labhardt, dem verdienten Direktor des

· Frauenspitals beigegeben.

Grundwasserbohrung in Reuntirch (Schaffhausen). Her wurde dieser Tage mit dem Bau eines Pumpsschachtes für eine Grundwasserversorgung begonnen.

Wasserversorgung Dörslingen (Schaffhausen). Die Grundwasserbohrung ist beendet und ergab bei einem fünftägigen Pumpversuch 1200 Minutenliter Wasser. Die Arbeiten sind soweit vorgeschritten, daß auf Ende dieses Jahres mit der Fertigstellung des Werkes gerrechnet wird.



Erweiterung der Gas- und Wasserhauptleitung in Rorschach. Der Gemeinderat bewilligte einen Kredit von 12,250 Fr. für die Legung einer Gas- und Wasserhauptleitung in der Mühletobelstraße.

Plankonkurrenz für ein städtisches Verwaltungsgebäude in Narau. Bon 20 bei der Plankonkurrenz eingegangenen Projekten hat das Preisgericht folgende prämiert: 1. Preis: Projekt "Am Stadtbach", Preis 3500 Fr., Verfasser: Friz Widmer, Architekt, Bern. 2. Preis: Projekt "Lichthof", Preis 2500 Fr., Verfasser Alfred Gradmann, Architekt, in Höngg. 3. Preis: Projekt "Licht und Krast", Preis 2200 Fr., Verfasser: Sager & Frey, Architekten, Mitarbeiter A. Mügensberg, Architekt, in Aarau. 4. Preis: Projekt "Höhenssonne", Preis 1800 Franken, Verfasser: R. Ammann: Straehl, Architekt, in Aarau, in Firma Ammann und von Senger. Das erstprämierte Projekt sieht einen kubischen Inhalt von 19,500 ms zu 80 Fr. vor, also doch einen Kostenbetrag von 1,560,000 Fr.

Sanitäre Wohnungsverbesserungen in Narau. Im Boranschlag sür das Jahr 1922 ist für diesen Zwed ein Ausgabenposten eingestellt im Betrage von 8000 Fr. Der Gemeinderat stellt nämlich den Antrag, es seien die Hauseigentümer zur Berbesserung der sanitären Berhältnisse in den Gebäuden der Allssadt aufzusordern, die Abortanlagen nach den heutigen Ansorderungen der Technis und der Hustaulauen, wobei nur noch Klosetts mit Wasserspüllung und gußeisernen Leitungen mit Entlüstungen über Dach zuläßig sind. Bei Hauseigentümern, deren sinanzielle Lage eine bescheidene ist, leistet die Gemeinde an diese Umbauten einen Beitrag à fonds perdu von 20—40%. Die Abortumbauten müssen innert 8 Jahren durchgesührt werden.

Der Stand der Arbeitslosigkeit und die Bundesbeschlüsse zu deren Bekämpfung.

(Rorrespondeng.)

Nach dem eben erschienenen Bericht des Eidgenössischen Arbeitsamtes beträgt die Zahl der am 31. Oktober 1921 verzeichneten gänzlich Arbeitslosen 74,238 Personen, gegenüber 66,646 am 30. September, so daß neuerdings eine höchst betrübende Zunahme um 7592 Personen zu konstatieren ist. über diese Zunahme äußert sich der Bericht dahin, daß sie z. T. auf eine im Kanton Aargau zum erstenmal durchgeführte eingehende Erhebung zurück zu sühren sei. Andererseits aber sei sie den immer ungünstiger werdenden Berhältnissen im Baugewerbe und den damit im Zusammenhang sterhenden Betrieben zuzusschreiben.

Lon den 74,238 gänzlich Arbeitslosen werden 14,526 bei Notstandsarbeiten beschäftigt, so daß sich die Zahl der tatsächlich ohne Arbeit besindlichen auf 59,712 beläust. Hievon müssen 39,072 Personen nach Bundesratsbeschluß vom 29. Oktober 1919 unterstützt werden.

Unter gänzlicher Arbeitslosigkeit leiden 59,913 Männer und 14,325 Frauen, gegenüber dem Bormonat eine Zunahme bei den Männern um 7450, bei den Frauen um 142. Unter den 14,526 bei Notstandsarbeiten Beschäftigten befinden sich 631 Frauen. Im September belief sich die Zahl der Notstandsarbeiter auf 13,106 Personen. Die Zahl der mit Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeiter hat sich im Oktober somit um 1420 Personen vermehrt. Die größte Zahl Notstandsarbeiter beschäftigt der kleine Kanton Neuenburg mit 3267 Personen. Ihm solgt der Kanton Vern mit 2516, dann Graubünden mit 1004, dann Genf mit 985 Personen usw.

Die Zunahme der ganzlichen Arbeitslosigkeit ver-teilt sich wie folgt auf die einzelnen Berufsgruppen: Land- und Forstwirtschaft 781, Bekleidungsgewerbe und Lederindustrie 129, Baugewerbe, Holz- und Glasbearbeitung 2541, Graphische Gewerbe 31, Metall-, Maschinen- und elektrische Industrie 524, Uhrenindustrie 202, Handel 205, Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe 58, Haushalt 185, ungelerntes Personal 4843. Abgesehen von der Kategorie des ungelernten Personals weist das Baugewerbe mit 2191 Bersonen (ohne Holz- und Glasbearbeitung) die stärfste Zunahme auf. Die Gesantzahl der am 31. Oktober gänzlich Arbeitslosen beträgt in der Land- und Forstwirtschaft 2235, im Bekleidungsgewerbe und in der Lederinduftrie 1612, im Bauge= werbe 9190, in der Holz und Glasbearbeitung 1983, in der graphischen Industrie 1125, in der Metall=, Maschinen- und elektrotechnischen Industrie 9148, in der Uhrenindustrie 20,525, im Handel 2656 und in der Kategorie ungelerntes Personal 14,959.

Eine Abnahme der ganglichen Arbeitelofigfeit weisen folgende Brufsgruppen auf: Bergbau 58, Lebenssund Genußmittelindustrie 529, Textilindustrie 1301, Chemische Industrie 4, Verkehr 6 und freie und gelehrte Berufe 14.

Die Gesamtzahl der teilweise Arbeitslosen nimmt weiterhin ab. Sie betrug am 31. Januar 1921 71,922 Personen, stieg Ende Juni auf 76,166 Personen, ist Ende September auf 69,421 und Ende Oktober auf 59,835 Personen gesunken. An dieser Abnahme sind hauptsächlich folgende Berufsgruppen beteiligt: Textil= industrie 4281, Metall, Maschinen- und elektrotechnische Industrie 2233 und die Uhrenindustrie mit 2426. Die Gesamtzahl der teilweise Arbeitslosen beträgt 829 im Baugewerbe, 21,089 in der Textilindustrie, 18,079 in der Metall= und Maschinenindustrie und 10,400 in der Uhrenindustrie.

Die Gefamtzahl der am 31. Oftober ganglich und teilweise Arbeitslofen beträgt 134,073, gegenüber 136,067 am 30. September und 130,155 Ende Juni. Gegenüber dem Vormonat ist somit in der Gelamtzahl der Betroffenen ein Rückgang von 2994 Per-

lonen eingetreten.

Den im Berichtsmonat gemeldeten 8209 offenen Stellen, wovon 5392 für Frauen und 2817 für Männer, stunden total 56,965 Stellensuchende gegenüber. Auf je 100 offene Stellen kamen im Oktober 817,6 Männer und 457,1 Frauen gegen 793,1 Männer und 426,6 Frauen im September 1921.

Ein zum Nachdenken veranlassendes Bild zeigt auch die Statistif der übersee-Auswanderung aus der Schweiz, die erstmals anfangs des Jahres 1922 nach Berufsgruppen geordnet, halbjährlich veröffentlicht werden wird. Bis Ende September sind im Jahre 1921 total 5726 Personen ausgewandert. Im Jahr 1920 wanderten im ganzen 6105 Personen aus, gegenüber 1573 im Jahre 1919 und 3346 im Jahre 1914. Die Tatsache, daß es sich bei den Auswanderern in der größten Mehrzahl um jungere, initiative und berufstuchtige Leute handelt, läßt den Schaden ermeffen, der unserer Bolkswirtschaft durch diese Auswanderungen ent-stehen kann. — Die neuen Magnahmen des Bundes zur Befämpfung der Arbeitelofigfeit zerfallen in folgende gesetzgeberische Erlasse:

- 1. Den Bundesbeschluß betreffend neue Magnahmen gur Befämpfung der Arbeitslofigfeit vom 20. Dftober 1921, nach welchem dem Bundesrat ein weiterer Rredit von 20 Millionen Franken eröffnet wird. Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Ausführungsbeftimmungen zu erlaffen und die Bedingungen feftzuseten, unter benen der Bund Beiträge gewährt.
- 2. Den Bundesbeschluß vom 21. Oftober 1921, die gleiche Materie betreffend, nach welchem zur soforti= gen Ausführung von Arbeiten des Bundes, mit Ginschluß der Schweizerischen Bundesbahnen ein außersordentlicher Kredit von 66 Millionen Franken eröffnet wird. Der Bundesrat entscheidet über die Berwendung des Kredites und wacht insbesondere darüber, daß er dem Zwecke der Bekampfung der Arbeitslofigkeit nicht entfremdet wird.
- 3. Den Bundesratsbeschluß betreffend die Ausführung von Arbeiten bes Bundes jur Betämpfung der Arbeitslofigkeit vom 1. November 1921. Rach den Bestimmungen dieses Beschlusses mird der bewilligte

Schweizer Austermesse Rasel

22. APRIL BIS

ANMELDETER 31. DEZEMBER

(OF 8070 A)

Kredit von 66 Millionen Franken für einmal wie folgt verteilt, wobei Berschiebungen in der Berteilung vorbehalten bleiben:

29,950,000. — Schweizerische Bundesbahnen Post= u. Telegraphenverwaltung 11,350,000. — Militärdepartement 23,000,000. — 1,150,000. — Departement des Innern Finanzdepartement 550,000. —

Bei ber Aufstellung des definitiven Brogramms für die auszuführenden Arbeiten ift vor allem auf den Stand der Arbeitslosigkeit Rücksicht zu nehmen. Außerdem sollen die verschiedenen Landesteile nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Arbeiten, die in befonderem Mage geeignet sind der Arbeitslosigkeit zu steuern und deren Ausführung an einen bestimmten Ort gebunden ift, tonnen sofort vergeben werden. Die Durchführung des Beschluffes ift dem eidgenöffischen Arbeitsamt übertragen, dem eine vom Bundesrat ernannte beratende Kommission beigegeben wird. Die Vergebung der Arbeiten erfolgt nach Anhörung des Arbeitsamtes und der Kommission durch die Bundesbahnen oder das betreffende Departement.

4. Den Bundesbeschluß über Ausrichtung einer Herbst- und Winterzulage an Arbeitslose, vom 21. Dttober 1921. Durch diesen Beschluß werden die Rantone ermächtigt, an Arbeitslose, die am 30. November 1921 während den vorausgegangenen sechs Monaten 90 Tage ganzlich arbeitslos gewesen sind und unverschuldeter Weise sich in bedrängter Lage befinden, eine einmalige außerordentliche Herbst- und Winterzulage auszurichten. Unter bestimmten Voraussetzungen fann diese Zulage auch an teilweise Arbeitslose ausgerichtet werden. Bei felbst verschuldeter Arbeitslofigfeit erfolgt feine Ausrichtung dieser Zulage. Die von den Kantonen bestimmte Art und Sohe der Zulage dürfen die folgenden Sochstansätze nicht überschreiten:

| | Für Arbeitsl | ose ohne ge | setliche U | nterstüt= | Fr. 40. — |
|----|------------------------------|-------------|------------|---------------|--------------|
| 2. | Für Arbeitsli zungspflick | ose mit ges | etlicher U | nterstüt= | (eller) |
| | a) gegenüber | | | | 70. — |
| | b) " | 2 Berfoner | n | of the second | 90. — |
| | c) " | 3 " | | | 100. — |
| | d) " | 4 ,, | | | 110. — |
| | e) " | 5 " | | • • • • | 120. — |

Die Zulagen konnen in Naturleiftungen bestehen. Der Bund leistet an die Koften dieser Zulagen einen Beitrag von 50 % und dem Bundesrat wird zu diesem Zweck ein Kredit von 2,5 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Der Rest der Kosten entfällt auf den Wohnsitzfanton, der die Wohnsitgemeinden bis zur Balfte des fantonalen Unteils belaften fann.

5. Den Bundesratsbeschluß über Abanderung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Ottober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung, vom 30. September 1921. Diese Abanderungen betreffen in der Hauptsache folgende Punkte:

a) Die Kantone sind ermächtigt, den Besuch von Bildungsfurfen für unterstütte Arbeitslofe verbindlich zu erklären und fie find berechtigt diese Befugnis den Gemeinden zu übertragen. Arbeitslose, die sich grundlos weigern, die Rurse zu besuchen, verlieren den Unspruch auf Unterftützung. (Neues Alinea zu Art. 5)

b) In Art. 8 Absatz 1 wird der Normalverdienst definiert. Jede Arbeitslosenunterstützung muß vom Grundsat ausgehen, daß sie unter dem Betrag bleiben muß, den der Arbeitslose bei normaler Arbeitsgelegenheit verdienen konnte. Als normaler Verdienst hat derjenige zu gelten, den der Arbeitslose zur Zeit, in der er die Unterstützung bezieht, verdienen fonnte.

c) Nach dem neuen Schlußsatz des Art. 8 fann die Barunterstützung teilweise durch Naturalleistung erset

d) In Art. 9 ist der Begriff der Differenzzulage beibehalten worden. Während aber bisher die Zulage nur die Differenz zwischen dem Berdienft und der Arbeitslosenunterstützung ausgleichen durfte, ermöglicht bie neue Fassung weiter zu gehen, indem sie vorschreibt, die Zulage folle "mindeftens" die Differenz ausgleichen. Dies entspricht dem Gedanken, daß der Arbeitende mehr verdienen solle, als der Beschäftigungslose. In Absat 2 wird bestimmt, daß unterstützte Arbeitslose, die teine Lohnarbeit finden, von der Wohnsitzgemeinde zur Arbeit angehalten werden können gegen Auszahlung der Unterstützung und je nach der Dauer der Beschäftigung eines Buschlages. Den Gemeinden ift es freigestellt von bieser Renerung Gebrauch zu machen. Machen fie davon Gebrauch und verweigert der Arbeitslose grundlos die Arbeit, so geht er der Unterstützung verlustig.

Um die übernahme einer Arbeit zu erleichtern, kann ferner einem Arbeitslosen vom zuständigen kantonalen Departement eine außerordentliche Unterstützung ober ein unverzinsliches Darleben gewährt werden. Die Benehmigung des Volkswirtschaftsdepartements ift nur noch in den Fällen einzuholen, in denen die außerordentlichen Unterstützungen, oder unverzinslichen Darlehen den Betrag von Fr. 200.— (gegenüber bisher Fr. 100.--)

überfteigt.

e) Als Art. 9 bis wird ein neuer Artifel aufgenoms men, nach welchem unter beftimmten Bedingungen ein zelnen Betrieben, die infolge der Birtschaftsfrisis zur Einstellung der Arbeit und Enilassung des Personals gezwungen maren, Beitrage gemahrt werden. Damit foll das Problem der produktiven Arbeitslosenfürsorge ver

wirklicht werden.

t) Gegenüber dem bisherigen Zuftand wird die Renerung eingeführt, daß für Schweizerburger die Unterftutzung nach Ablauf der erften 60 Tage um weitere 60 Tage verlängert werden muß, wenn die Boraussetzungen der Unterftugung noch gutreffen. Innert Jahresfrift beträgt somit die Unterftukungsdauer für Schweizerburger mindestens 120 Tage. Im übrigen find die Kantone befugt, Verlangerungen nach ihrem Ermeffen zu verfügen, d. h. über die Mindestvorschriften hinauszugehen. Diese Abanderungen über die Unterftützungsdauer andern aber an der bisherigen Beitragspflicht des Arbeitgebers nichts. Sie soll sich wie bisher nur auf 90 Tage erftrecken und über den Bochftbetrag, wie er in Art. 18 bes Bundes ratsbeschluffes vom 29. Oktober 1919 festgesetzt ift, nicht hinausgehen.

g) Durch eine Abanderung der Urt. 40 und 41 foll eine Berminderung ber Streitfalle und eine Bermehrung der Rechtssicherheit herbeigeführt werden.

Bahrend die übrigen hievor aufgeführten Erlaffe sofort in Rraft erklärt murden, ift der Bundesratsbeschluß vom 30. September 1921 auf den 15. November 1921 in Kraft gesetzt worden.

Bu erwähnen find noch die Ausführungsverordnung zum eben stizzierten Bundesratsbeschluß, datiert will 29. Oftober 1921, sowie ein Kreisschreiben bes Gidg. Juftiz- und Polizeidepartements vom 12. Oftober 1921 betreffend die Hulfsaktion zu Gunsten unverschuldet not leidender Schweizer im Ausland.

Diese kurze Aufführung der Beschlüffe und Berord nungen zeigt, welche gewaltige Arbeit im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit geleistet werden muß. Und noch nicht abzusehen, ob alle angeordneten Magnahmen hin reichen werden, um die größte aller Krifen zu überwinden.